

RS OGH 2021/6/23 7Ob81/19s, 7Ob51/21g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2021

Norm

EHVB 1993 Abschnitt A Z2 Pkt4.1.1.4

Rechtssatz

Bei der Nachbesserung geht es um Maßnahmen, die der Behebung des Mangels am Endprodukt dienen und das Endprodukt noch retten, sodass es nicht verworfen oder mit Preisnachlass verkauft werden muss. Bei der „anderen Schadenbeseitigung“ geht es um jene Fälle, in denen das Gesamtprodukt nicht mehr ordnungsgemäß hergestellt werden kann, aber eine Ausweidlösung zur weiteren Verwertung des Gesamtprodukts möglich ist. Eine Nachbesserung „des Endprodukts“ liegt demnach nur vor, wenn gleichzeitig auf die anderen Produkte eingewirkt wird. Erfolgt lediglich die Nachbesserung am gelieferten Produkt, so ist der Erfüllungsanspruch des Vertrags tangiert und der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- RS0132847">7 Ob 81/19s
Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 81/19s
- RS0132847">7 Ob 51/21g
Entscheidungstext OGH 23.06.2021 7 Ob 51/21g
Beisatz: Abschnitt A, Z 2, Pkt 4.1.2.3. EHVB ? Paradeiser(Tomaten)jungpflanzen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132847

Im RIS seit

22.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>